

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 40. Freitag den 18. Mai 1827.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-
Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. [Die Reparation der Vizinal-Bege betreffend.] Gleichwie das K. Oberamt sich aus den — von dem Oberamts-Wegmeister übergebenen Protokollen über den Erfund bei Visitation der Vizinal-Straßen und Wege des Oberamts-Bezirks überzeugt hat, daß die meisten Orts-Behörden diesem Zweige ihrer amtlichen Fürsorge und Verantwortlichkeit nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet haben, welche die Zweckmäßigkeit und die Wichtigkeit desselben, größtentheils um des Vortheils ihrer eigenen Gemeinden willen, erheischt, — ebenso hat sich dasselbe auch überzeugt, daß mehrere Ortsvorstände sich angelegen seyn ließen, nicht nur die guten Wege auf ihren Markungen in gutem Zustande zu erhalten, sondern auch altverdorbene Wege, zum Theil mit bedeutenden Opfern, wiederum herzustellen.

Indem nun das K. Oberamt den Ersteren seine gerechte Mißbilligung ihrer Saumseligkeit, den Letzteren aber die Zufriedenheit über ihre zweckmäßige Anstalten, zu erkennen gibt, wird hiermit verordnet:

1) Da die Stadt- und Gemeinderäthe nunmehr durch Mittheilung der Visitations-Protokolle des Oberamtswegmeisters, die

Mängel kennen, an welchen die Straßen und Wege ihrer Markungen leiden, und da sie die dßfallsigen oberamtlichen Anordnungen in Händen haben, so muß das K. Oberamt bestimmt darauf dringen, daß die Mängel in denen vergönnten Terminen sammt und sonders hergestellt werden, und es werden durchaus keine Ausflüchte angehört werden, indem jetzt die beste und schädlichste Jahreszeit zu Verbesserung der Wege sich eingestellt hat.

2) Besondere Aufmerksamkeit ist dem Erhöhen der Straßen in der Mitte, und dem Grabenziehen auf den beiden Seiten der Straßen zu widmen, indem das Wasser dann gehörig ablaufen kann, und nicht auf der Straße stehen bleibt, was offenbar den größten Schaden bringt.

3) Diejenigen Wege, welche noch keine Baumpflanzungen haben, müssen, wo es sich thun läßt, unfehlbar in der hiezu geeigneten Zeit, mit Bäumen besetzt werden; auf Allmandplätzen geschieht dieß auf Kosten der Gemeinden, auf den übrigen Plätzen aber auf Kosten der anstoßenden Güterbesitzer. Zum Ankaufe der jungen Bäume findet sich auf der herrschaftlichen Baumschule zu Hohenheim die schönste Gelegenheit.

4) Diejenigen Stadt- u. Gemeinderäthe, welche die zu Herstellung der Straßen eingeräumten Termine verstreichen lassen, ohne die vollkommene Herstellung derselben er-

langt zu haben, trifft unnachlässig die angedrohte Strafe, und sie haben es alsdann noch zu verantworten, wenn ihre Innwohnerschaft zu einer Zeit frohnen muß, in welcher ihre Verhältnisse als Landwirth ihre Beschäftigung mit den Feldgütern erfordert.

Hiernach zc.

Magold, d. 16. Mai 1827.

R. Oberamt.
Engel.

Magold. [Die den herumziehenden Gewerbs-Leuten auszustellende ortsbürgerlichen Zeugnisse betreffend.] Ungeachtet beinahe schon sämtliche Stadt- und Gemeinde-Räthe des Oberamtsbezirks in einzeln vorgekommenen Fällen, oberamtlich befehlet worden sind, über welche Umstände die von ihnen auszustellenden Zeugnisse für Personen, welche zu Treibung eines herumziehenden Gewerbs die gnädigste Erlaubniß nachsuchen wollen, hinlängliche Auskunft enthalten müssen, um nach denselben die Gestattung oder die Unstatthaftigkeit der Gesuche desto sicherer beurtheilen zu können, — so werden doch fortan diese Zeugnisse meistens — und von den meisten Stadt- und Gemeinde-Räthen, nur sehr oberflächlich ausgestellt, wodurch einerseits den königlichen Aufsichtsbehörden eine doppelte Mühe, andererseits aber den betreffenden, größtentheils unter die unbemittelte Volks-Klasse gehörigen Personen, ein doppelter Kostens-Aufwand und eine gleich nachtheilige Verzögerung veranlaßt wird.

Um nun eine gleichförmige Behandlung dieses Geschäftsgegenstandes zu bezwecken, findet sich das königliche Oberamt veranlaßt, den sämtlichen Oberamtsangehörigen Stadt- und Gemeinde-Räthen die nachfolgende Erfordernisse vorzuzeichnen, welche derlei Zeugnisse haben müssen:

1.) Die Zeugnisse können nicht von

dem Ortsvorsteher als solcher, einzeln — sondern sie müssen nach vorangegangener Berathung im Gemeinderath, von dem Gemeinderath ausgestellt werden.

2.) In dem Zeugnisse müssen die Vor- und Zu-Namen, das Alter und das Gewerbe des Bittenden enthalten seyn; ferner, ob er ledig, verheuratet, oder im Wittwerstande seye; ob, und wie viele Kinder er habe; wie alt diese Kinder seyen, ob, und welche derselben den Eltern zur Unterstützung gereichen, oder ihnen besondere Kosten verursachen; ob Wittsteller arm seye, oder Vermögen — und wie viel? besitze; welches Prädikat er habe — namentlich, ob und welche öffentliche Strafen er erstanden; ob — und mit welcher Berechtigung er das nachgesuchte Gewerbe schon früher betrieben; ob — und welchen Gehülfen (welcher gleichfalls zu prädicieren ist,) er auf seinem herumziehenden Gewerbe mit sich nehmen wolle; ob die Ausdehnung oder die Art seines Gewerbs einen Gehülfen erfordere, oder ob der Gehülfe nur deswegen nachgesucht wird, um ebenfalls seine Beschäftigung und Nahrung zu finden; ob überhaupt der Wittsteller die Treibung des Gewerbs zu Gewinnung des Unterhaltes für sich und seine Familie, nöthig habe, oder ob ihm andere Mittel, etwa eine erlernte Profession, oder beständige Taglohns-Arbeiten zu Gebott stehen; ob es überhaupt wünschenswerth seye, wenn dem Wittsteller in seinem Gesuche willfahrt würde?

3.) Wenn ein solcher Wittsteller die Dispensation von dem §. 25. der königlichen Instruktion vom 10. Nov. 1825. (Reg. Bl. pag. 307.) zugleich nachsucht, so hat der Stadt- oder Gemeinde-Rath sich zugleich gutächtlich darüber zu äußern, ob die öffentliche Sicherheit durch die Ertheilung dieser Dispensation nicht gefährdet erscheine; überhaupt aber haben die Ortsbehörden die Ertheilung dieser Dispensation nur dann zu empfehlen, wenn Witt-

steller ein ganz gutes Prädikat und hinlänglich Vermögen hat, um im Falle eines temporären Stillstandes seines Gewerbes, aus eigenen Mitteln zehren zu können.

4.) In keinem dieser Zeugnisse darf die ausdrückliche Bemerkung fehlen, ob Bittsteller sein Gewerbe nur innerhalb des Kreises, und in welchen Oberamts-Bezirken — oder aber in mehreren Kreisen des Königreichs, welche namentlich anzugeben sind, ausüben will.

Da die Gesuche um Berechtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von dem Königlich Oberamte vierteljährig auf den 1. Jan., 1. Apr., 1. Jul. und 1. October, der K. Kreisregierung vorgelegt werden, so sind die Zeugnisse auch nur vorzugsweise gegen diese Termine hin auszufertigen, und dem K. Oberamte vorzulegen, wornach die Bittsteller zu unterrichten sind.

Indem nun das K. Oberamt sich zu dem guten Willen der Ortsvorsteher versteht, daß sie von nun an vorstehende Anordnungen beobachten werden, bemerkt dasselbe noch, daß ein Zeugniß, welches nicht über alle die genannten Umstände, in so fern sie obwalten, genügende Auskunft enthält, von dem K. Oberamte auf Kosten der Ortsvorsteher zurückgeschickt, und die neue unentgeltliche zweckmäßige Ausfertigung — welche bei Armen ohnehin schon beim Erstenmale unentgeltlich geschehen muß, angeordnet werden wird.

Für die Ausfertigung eines solchen Zeugnisses für Personen, welche nicht zu den Armen gezählt werden können, findet die Anrechnung der gewöhnlichen Gerichtskosten, nemlich:

in Städten 12 fr.
in Dörfern 10 fr.

statt, wobei die Bittsteller dem Rathschreiber die Gebühr für den Auszug aus dem Protokoll, vom Blatte . . . 3 fr. noch besonders zu zahlen haben.

Hiernach zc.

Nagold, den 16. Mai 1827.

K. Oberamt.
Engel.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Das Schuldenwesen von Alt Johann Georg Schäfer, Bauren zu Oberthalheim, zu dessen Erledigung im außergerichtlichen Weg, schon früher der Versuch gemacht worden ist, muß nun in einem förmlichen Gannt-Verfahren verhandelt, und somit die früher statt gehabte Schulden-Liquidation reasumirt werden; zu dieser Verhandlung ist,

Freitag, den 1. Junius

anberaumt, an welchem Tage die betreffende Gläubiger Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Oberthalheim zu erscheinen, und in so fern sie ihre Forderungen nicht bereits schon bei der letzten Liquidations-Verhandlung gehörig liquidirt haben, solche mittelst Erscheinen in Person, oder durch Aufstellung eines gehörig Bevollmächtigten, oder mittelst vorgängiger Einsendung schriftlicher Reccesse zu liquidiren, auch sich über den wiederholt in Anregung bringenden Nachlaß-Vergleich zu erklären haben, hinsichtlich dessen, wenn sie nicht erscheinen, oder keine Reccesse bewiesen, sie der Mehrheit der Gläubiger werden beigezählt werden, deren Forderungen dergleichen rechtlicher Eigenschaften sind.

Nach der Liquidations-Verhandlung wird sogleich der Präclusiv-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 5ten Mai 1827.

K. Oberamtsgericht.
Hoffacker.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Reichenbach, Gerichts-Bezirks Freudenstadt. [Vorladung eines Verschollenen.] Gottlieb Teufel, Schmied von Rei-



Heinrich, welcher das 70ste Jahr zurückgelegt hat, ist seit 47 Jahren verschollen, und besitzt ein daselbst in Pflegschaft stehendes Vermögen. Gottlieb Teufel, oder dessen etwaige Leibes-Erben, werden nun aufgefordert, innerhalb der unerspreklichen Frist von 90 Tagen sich bei dem Waisengericht zu Reichenbach zu melden, widrigenfalls das erwähnte Vermögen den Präsumtiv-Erben des Gottlieb Teufel ausfolgt werden wird.

So beschlossen im Königlich Oberamtsgericht zu Freudenstadt.

Den 16. Mai 1827.

Nieder.

Nagold. [Anlegung einer Hengst-Fohlen-Waide.] Der Stadtrath hat, unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses und mit Genehmigung des R. Oberamtes, den Beschluß gefaßt, in dem sogenannten Schwandorfer-Thale eine Waide für Hengst-Fohlen von Ein bis Drey Jahren, anzulegen, und solche am 1. Juni dieses Jahres zu eröffnen.

Zu dieser Waide darf mit gnädiger Erlaubniß des R. Forstraths der städt'sche Wald-Distrikt, „Winterhalden“ welcher einen Flächen-Gehalt, von 300 Morgen hat, und für eine Anzahl von 45 bis 50 Fohlen hinlängliches und gutes Futter gewährt, benützt werden.

Da an der Anstalt selbst auch Auswärtige Theil nehmen können, so werden die allenfallsige Liebhaber hiemit eingeladen, sich noch im Laufe dieses Monats an den Verwaltungs-Aktuar Belling dahier zu wenden, welcher die näheren Bedingungen unter welchen eine Fohle auf die Waide angenommen werden kann, sogleich mittheilen wird.

Die Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, hievon ihre Untergebene in gef. Bälde in Kenntniß zu setzen.

Den 16. Mai 1827.

Stadtrath
Vt. Aktuar Belling.

Gesehen,
R. Oberamt Nagold.
Engel.

Salzstetten, Oberamt Horb. [Säg- und Dehlmühl-Verkauf.] Dem Johann Dettling Hafner wird die ihm gehörige Säg- und Dehlmühle, in welcher auch eine Hansreibe eingerichtet ist, von Obriekts wegen verkauft. Das Gebäude, so wie die Werke selbst, wurden erst vor vier Jahren neu erbaut, und befindet sich in ganz gutem Zustand.

Ein thätiger Mann würde sein Fortkommen um so mehr reichlich finden, als es an thätiger Beschäftigung für die Werke nicht fehlt, und bei einem eintretenden Wassermangel auf jeden Fall die Dehlmühle immer betrieben werden kann.

Die Liebhaber werden zu dieser Verkaufs-Verhandlung, welche Dienstag, den 29. Mai Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Salzstetten statt finden wird, mit dem Bemerkten eingeladen, daß der bei der Mühle befindliche nicht unbedeutende Weuer, so wie 1 Maasmath Wiesen mitverkauft und der Kauffchilling unter hinlänglicher Sicherheits-Leistung in Zieler abgetragen werden dürfen, der Käufer deshalb einen tüchtigen Bürgen zu stellen, und die auswärtige Liebhaber sich mit obrigkeitlich beglaubigten Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 1. Mai 1827.

Im Namen des Gemeinderaths.
Schultheiß Wehle.

Logogryph.

Puff ist 2 und 1.
Doch ändre bei 2 das b in f
Dann hast du sein Geschäft in 2 und 3
Drum spricht auch Mancher er kann uns
nicht 1 2 3.